

Zeitschrift: Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft =
Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della
Società Elvetica di Scienze Naturali

Band: 99 (1917)

Vereinsnachrichten: Reglement der Eulerkommission der Schweizerischen
Naturforschenden Gesellschaft

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

IV. Schlussbestimmungen.

§ 13. Das Reglement der Denkschriften-Kommission unterliegt der Genehmigung durch die Jahresversammlung.

§ 14. Änderungen am vorstehenden Reglement unterliegen der Genehmigung durch die Jahresversammlung und sind zu diesem Zwecke dem Zentralkomitee zur Beratung und Antragstellung zu unterbreiten.

Reglement der Eulerkommission der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft

(vom 7. Oktober 1916)

I. Zweck, Wahl und Bestand.

§ 1.

Die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft wählt durch die Jahresversammlung eine Eulerkommission für die Durchführung der Herausgabe der Werke *Leonhard Eulers*.

§ 2.

Die Kommission besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Die Wahl erfolgt drei Jahre nach derjenigen des Zentralkomitees. Die bisherigen Mitglieder sind wieder wählbar. Ergänzungen werden auf Vorschlag der Kommission vom Zentralkomitee der Jahresversammlung der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft vorgelegt.

§ 3.

Die Kommission konstituiert sich selbst; sie wählt einen Präsidenten, Vizepräsidenten und einen Aktuar (über Finanzausschuss und Redaktionskomitee siehe unten). Veränderungen in der Präsidentschaft sind dem Zentralkomitee anzuzeigen.

§ 4.

Die Sitzungen der Eulerkommission werden vom Präsidenten einberufen so oft die laufenden Geschäfte eine solche nötig erscheinen lassen. Zwei Mitglieder zusammen haben das Recht, eine Einberufung der Kommission zu verlangen.

§ 5.

Zu den Sitzungen der Eulerkommission ist das Zentralkomitee der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft einzuladen, einen Vertreter abzuordnen.

§ 6.

Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Stimmenmehr; der Präsident hat Stimme und bei Stimmengleichheit den Stichtscheid.

§ 7.

Ausser Gebrauch gesetzte Protokolle und andere auf die Tätigkeit der Kommission bezügliche Akten werden dem Gesellschaftsarchiv zur Aufbewahrung übergeben.

§ 8.

Die Kommission hat sich auf den Titeln ihrer Publikationen als Kommission der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft zu bezeichnen; sie überweist je ein Exemplar aller ihrer eigenen oder von ihr veranlassten Publikationen dem unter Leitung des Zentralkomitees stehenden Gesellschaftsarchiv (die Werke Leonhard Eulers gegen Abonnementsentschädigung).

II. Durchführung der Aufgabe.

§ 9.

Für die Durchführung der Herausgabe der Werke Leonhard Eulers wählt die Eulerkommission ein Redaktionskomitee und einen Finanzausschuss. Diese Wahlen unterliegen der Bestätigung durch das Zentralkomitee der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft.

§ 10.

Die Eulerkommission wählt Druckerei und Verleger für die Herausgabe der Werke Leonhard Eulers. Auch diese Wahl unterliegt der Bestätigung durch das Zentralkomitee, welches im Namen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft den Vertrag mit der Druckerei und dem Verleger abschliesst.

§ 11.

Die Eulerkommission setzt die generelle Fassung der Verträge mit den wissenschaftlichen Mitarbeitern fest und bestimmt die Höhe der Redaktionshonorare. Als untere Grenze sind hierfür Fr. 90 pro Bogen (8 Seiten) anzusetzen. Bei einer Überschreitung dieses Ansatzes ist die Genehmigung des Zentralkomitees einzuholen.

§ 12.

Die Eulerkommission sorgt für ununterbrochenen und beförderlichen Fortgang des Unternehmens; sie bestimmt auf Antrag des Redaktionskomitees die Zahl der in einem Jahr herauszugebenden Bände, die Höhe der Auflage für die einzelnen Bände und ihren Ladenpreis.

§ 13.

Die Eulerkommission ernennt jährlich zwei Rechnungsrevisoren zur Prüfung der Finanzen.

§ 14.

Das *Redaktionskomitee* der Eulerkommission besteht aus drei von ihr dem Zentralkomitee zur Wahl vorgeschlagenen Mitgliedern; der Präsident wird vom Zentralkomitee bezeichnet. Bei eintretendem Bedürfnis kann die Zahl der Mitglieder vermehrt werden.

§ 15.

Der Präsident des Redaktionskomitees gilt der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft gegenüber als der verantwortliche Generalredaktor des ganzen Unternehmens. Seine Kompetenzen und Pflichten werden durch einen besonderen Vertrag geregelt, den die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft unter Mitteilung an die Eulerkommission mit ihm abschliesst.

§ 16.

Die Mitglieder des Redaktionskomitees brauchen, mit Ausnahme des Präsidenten, nicht der Eulerkommission anzugehören. Die Präsidenschaften von Eulerkommission und Redaktionskomitee sind zu trennen.

§ 17.

Das Redaktionskomitee hat alle Arbeiten, welche für die Herausgabe der Eulerschen Werke notwendig sind, durchzuführen, das gesamte Material zu sammeln und zu sichten und auf Grund besonderer Verträge die wissenschaftlichen Mitarbeiter zu gewinnen, welche die Herausgabe der einzelnen Bände besorgen. Diese Verträge unterliegen in ihrer generellen Fassung der Genehmigung der Eulerkommission. Die Namen der gewonnenen Mitarbeiter, ebenso wie jede etwa eintretende Personalveränderung, sind dem Präsidenten der Eulerkommission zuhanden seiner Kommission bekannt zu geben. Bei allfälligen Differenzen zwischen dem Redaktionskomitee und den Mitarbeitern entscheidet die Eulerkommission.

§ 18.

Das Redaktionskomitee hat ein Programm (Anweisung für die Anordnung und Behandlung der Titel, der Anmerkungen, der Satzart usw.) auszuarbeiten, in welchem die Grundsätze und die Redaktionsvorschriften zusammengestellt sind, nach denen die Bearbeitung der einzelnen Bände erfolgen soll.

§ 19.

Die Druckbogen sind vom Präsidenten und einem weiteren Mitgliede des Redaktionskomitees durchzusehen; der Präsident erteilt das „Imprimatur“.

§ 20.

Das Redaktionskomitee erhält für seine Mühewaltung zwei Drittel des per Bogen festgesetzten Redaktionshonorars; hieran partizipieren der Generalredaktor einerseits und die übrigen an der Redaktion beteiligten Mitglieder zusammen andererseits je mit einer Hälfte. Aus dem anderen Drittel des Redaktionshonorars werden die Mitarbeiter entschädigt.

§ 21.

Für notwendige Auslagen, wie Anschaffungen Eulerscher Werke, Zirkulare, Schreibarbeiten, Reisen (Fahrpreischädigung), Porti usw. wird dem Redaktionskomitee ein Kredit eröffnet. Die Rechnungen sind durch die Präsidenten des Redaktionskomitees und

der Eulerkommission zu visieren und an den Schatzmeister weiterzuleiten.

§ 22.

Das Redaktionskomitee erstattet alljährlich auf den 15. Juni der Eulerkommission Bericht über den Fortgang der Arbeiten.

§ 23.

Der *Finanzausschuss* besteht aus dem Präsidenten der Eulerkommission, einem Schatzmeister und einem weiteren Mitgliede; die beiden letzteren werden vom Zentralkomitee auf Vorschlag der Eulerkommission gewählt. Der Finanzausschuss ist das beratende Organ des Schatzmeisters in wichtigeren Angelegenheiten; er kann von ihm jederzeit Aufschluss verlangen über den Stand der Rechnungen des Eulerfonds.

§ 24.

Der Schatzmeister hat alle mit der Herausgabe der Eulerschen Werke verbundenen finanziellen Angelegenheiten zu besorgen, insbesondere die Einziehung der Abonnementsbeträge und der Zuschüsse der Leonhard Euler-Gesellschaft, sowie die Verwaltung des Eulerfonds; an den Sitzungen der Eulerkommission nimmt er mit Stimm-berechtigung teil.

§ 25.

Der Eulerfonds ist in „mündelsicheren“ Werten anzulegen.

§ 26.

Die vom Schatzmeister zu leistenden Auszahlungen erfolgen nur auf Grund von Rechnungen, welche von den Präsidenten der Eulerkommission und des Redaktionskomitees visiert sind.

§ 27.

Der Schatzmeister erstattet jährlich auf den 31. Dezember an den Finanzausschuss zuhanden der Eulerkommission einen Bericht über den Stand des Vermögens und gewährt zwei von dieser letzteren ernannten Revisoren Einsicht in die Bücher und Titel.

§ 28.

Die Verwaltungskosten des Schatzmeisters werden auf Rechnung des Eulerfonds vergütet.

III. Rechnung und Berichte.

§ 29.

Die Einnahmen bestehen aus den Abonnements- und Verkaufsertragnissen der Werke Leonhard Eulers, aus den Zinsen des Eulerfonds, aus den Beiträgen der Eulergesellschaft und anderer Donatoren.

§ 30.

Als Termin für den Abschluss des Berichtsjahrs ist der 30. Juni, für den des Rechnungsjahres der 31. Dezember anzusetzen. Der Jahresbericht ist dem Zentralkomitee bis spätestens zum 15. Juli einzureichen. Dieses sorgt für die Drucklegung zuhanden der Jahresversammlung. Nachträge und Zusätze können mit Genehmigung des Zentralkomitees bei der Korrektur der Verhandlungen, in welchen sämtliche Berichte der Kommissionen publiziert werden, berücksichtigt werden.

§ 31.

Reiseentschädigung der Mitglieder der Eulerkommission gemäss den Statuten der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft.

IV. Schlussbestimmungen.

§ 32.

Das Reglement der Eulerkommission unterliegt der Genehmigung durch die Jahresversammlung.

§ 33.

Änderungen am vorstehenden Reglement unterliegen der Genehmigung durch die Jahresversammlung und sind zu diesem Zwecke dem Zentralkomitee zur Beratung und Antragstellung zu unterbreiten.